



Antwort zur Anfrage Nr. 2029/2015 der FDP-Ortsbeiratsfraktion betreffend **Plakatierung in Laubenheim (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Auf welcher rechtlichen Grundlage werden die Plakatierungen der oben genannten BI genehmigt?**
und
- 2. Auf welcher rechtlichen Grundlage genehmigt die Verwaltung auch Plakate und Banner, die nicht auf Veranstaltungen hinweisen, sondern lediglich politische Inhalte und Meinungen darstellen?**

Rechtliche Grundlage für die Sonderplakatierungen ist das Landesstraßengesetz, die Regelung zur Sondernutzung, sowie die Plakatierungsrichtlinien, die Teil des mit DSM – Deutsche Städte Medien Ströer geschlossenen Vertrags zur Außenwerbung in Mainz ist. Die Verwaltung richtet sich nach Recht und Gesetz und orientiert sich nach der o.g. Plakatierungsrichtlinie.

- 3. Aus welchen Gründen genehmigt die Verwaltung im Falle der BI erheblich längere Plakatierungszeiträume, als sie üblicherweise Vereinen oder politischen Parteien zusteht? Und**
- 4. Wie rechtfertigt die Verwaltung die offensichtliche Sonderbehandlung der BI?**

Alle Regeln gelten für alle Antragsteller in gleicher Weise. Bürgerinitiativen, die sich in Mainz gegen Fluglärm engagieren, werden nach den o.g. Richtlinien seit über 10 Jahren von der Landeshauptstadt Mainz unterstützt.

Mainz war von Anfang des Mediationsverfahrens an klar, dass mit dem Ausbau des Frankfurter Flughafens Lärmzunahmen über dem Mainzer Stadtgebiet verbunden sein werden.

Als Mitbegründer der Initiative Zukunft Rhein-Main (ZTM) ist Mainz Teil des größten kommunalen Zusammenschlusses im Rhein-Main-Gebiet, der sich eindeutig gegen den Flughafen ausbau positioniert. Mainz hat beispielsweise gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Flughafen ausbau Frankfurt Rhein-Main Klage erhoben.

Ein Mittel, sich gegen den Fluglärm zu wehren, war und ist die Unterstützung der verschiedenen Bürgerinitiativen - so auch in Mainz-Laubenheim.

5. Würde die Verwaltung Gruppierungen, die abweichende oder konträre Meinungen zu denen der BI haben, vergleichbare Plakatierungsgenehmigungen erteilen? Falls nein, weshalb nicht?

Die Bürgerinitiative repräsentiert die Haltung der Landeshauptstadt Mainz in Sachen Fluglärmvermeidung. Die Verwaltung würde auch Gruppierungen, die eine konträre Meinung vertreten, auf der Basis des Vertragsrechts und der Plakatierungsrichtlinie die Möglichkeit der Meinungsäußerung geben. Die Fraport hat ebenfalls bereits mehrere Pro-Flughafen-Kampagnen in Mainz plakatiert.

Plakatierungsgenehmigungen mit politischem Hintergrund werden in Wahlkampfzeiten durch das Rechts- und Ordnungsamt erteilt, hier können auch abweichende oder konträre Meinungen zu denen der Landeshauptstadt Mainz geäußert werden.

6. Wie rechtfertigt die Verwaltung die Genehmigung zum Aufhängen eines Banners in der zweiten Jahreshälfte 2013, mit dessen Text versucht wurde, direkten Einfluss auf die seinerzeit bevorstehende Bundestagswahl zu nehmen („Fluglärm abwählen“)?

Die Landeshauptstadt Mainz zensiert Inhalte der Aussagen der Bürgerinitiativen in ihrer wörtlichen Ausgestaltung nicht. Da kenntlich war, dass dies eine Aussage der Bürgerinitiative ist, obliegt es der Verwaltung nicht, diese Wortwahl zu ändern.

7. Werden entsprechende Banner oder Plakate auch im Rahmen der kommenden Landtagswahl in Laubenheim geduldet werden? Falls ja, weshalb?

Anträge im Rahmen der kommenden Landtagswahl liegen der Verwaltung zurzeit nicht vor.

8. Beabsichtigt die Verwaltung, künftig Vereinen und politischen Parteien in Laubenheim ganz generell die gleichen Rahmenbedingungen für Plakatierungen zuzugestehen, wie sie der genannten BI einräumt? Falls nein, weshalb nicht?

Die Plakatierung politischer Parteien in Laubenheim obliegt den Rahmenbedingungen, die alle Parteien gemeinsam in Absprache mit dem Rechts- und Ordnungsdezernat getroffen haben.

Mainz, den 26.11.2015

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister